

# Sitzungsvorlage Nr. 2020/38

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
08.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	22.06.2020	1

## Betreff:

Baugesuch: Vergrößerung der Überdachung auf der bestehenden Doppelgarage des Anwesens Mühlbergweg 1, Grundstück Flst.-Nr. 831, Gemarkung Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altenberg-Weiher“ wird das Einvernehmen erteilt:

- Die Garage erhält ein Satteldach anstatt eines Flachdachs;
- die für Garagen zulässige (Wand-)Höhe wird um circa 1,25 m überschritten.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.06.2020	TOP:	1 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragsteller möchte auf dem vorderen Teil des Flachdachs der Doppelgarage im Mühlbergweg 1 in Weißbach einen circa 50 m<sup>3</sup> großen Lagerraum für Geräte errichten. Das genaue Aussehen des Bauvorhabens kann den beigefügten Ansichten entnommen werden.

Das Bauvorhaben entspricht in zwei Punkten nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans „Altenberg-Weiher“, in dessen Geltungsbereich es sich befindet. Zum einen wird die Garage durch den Aufbau kein Flachdach mehr haben, wie das im Bebauungsplan vorgeschrieben ist, sondern ein Satteldach. Zum anderen wird die maximal zulässige (Wand-)Höhe von Garagen dadurch um rund 1,25 m überschritten werden.

Die Gemeindeverwaltung hält das Bauvorhaben zwar für keine architektonische Glanzleistung, schlägt aber dennoch vor, ihm das Einvernehmen zu erteilen. Grund ist, dass die Gemeinde innerhalb des Bebauungsplangebiets bei anderen Bauvorhaben vergleichbaren Befreiungen bereits zugestimmt hat. Daher sollte man dies aus Gleichbehandlungsgründen vorliegend ebenfalls tun.